

Dieses Orientierungspapier hat keinen Rechtscharakter, es soll den Mitarbeitern in den Brandschutzdienststellen nur als Entscheidungshilfe dienen.

Orientierungspapier

zur brandschutztechnischen Beurteilung von Kindertageseinrichtungen

Version 1.5

1 VORWORT

Kindertageseinrichtungen haben in unserer Gesellschaft aufgrund sich ändernder Lebensformen zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Sei dies, weil beide Elternteile vermehrt erwerbstätig sein wollen, dass Kinder als Einzelkinder oder/und bei Alleinerziehenden aufwachsen oder behinderte Kinder integriert werden sollen.

Die Entwicklung des Orientierungspapiers beruht auf dem Grundgedanken, dass sich in Kindertageseinrichtungen gleichzeitig eine größere Anzahl hilfsbedürftiger Kinder aufhält.

Kinder sind besonders hilfsbedürftig, da sie die bei einem Brand auftretenden Gefahren nicht folgerichtig beurteilen können und sich aufgrund ihrer Fehleinschätzung falsch verhalten werden.

Durch ihr Fehlverhalten können die Kinder sich und andere in Gefahr bringen, dies um so mehr, als das Betreuungspersonal nicht in so großer Zahl zur Verfügung steht, um jedes Kind einzeln aus dem Gefahrenbereich zu führen.

Dieses Orientierungspapier soll dazu beitragen, die brandschutztechnische Beurteilung von Kindertageseinrichtungen und die damit verbundenen Anforderungen möglichst landesweit zu vereinheitlichen.

2 Schutzziel

Mit den §§ 3 und 13 HBO ist als wichtigstes Schutzziel die Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen vorgegeben: das heißt, dass dem Personenschutz und damit der Sicherstellung der Rettungswege oberste Priorität eingeräumt wird.

Personenschutz setzt in jedem nicht zu ebener Erde liegenden Geschoss mit Aufenthaltsräumen als 1. Rettungsweg eine notwendige Treppe **und** einen zweiten Rettungsweg voraus.

Diese allgemeinen Anforderungen bedürfen jedoch für Kindertageseinrichtungen weitergehender Erläuterungen, da beispielsweise der 2. Rettungsweg für Kinder im Vorschulalter nicht mittels tragbaren Feuerwehroleitern sichergestellt werden kann.

Obwohl wir davon ausgehen, dass ein Hubrettungsgerät innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle eintrifft, lässt der Zeitbedarf der Arbeitsspiele von Hubrettungsgeräten die schnelle Rettung einer größeren Anzahl von Personen nicht zu.

Allgemein wird empfohlen, der Einfriedung des Geländes eine große Bedeutung beizumessen.

3 Maßnahmen zur Verwirklichung des Schutzzieles

3.1 Bauliche Maßnahmen

- 3.1.1 Um das Schutzziel zu verwirklichen, sind bei ebenerdigen Einrichtungen die allgemeinen Bestimmungen der Hessischen Bauordnung anzuwenden.
Mehrgeschossige Einrichtungen sind immer Sonderbauten; hier sind mindestens die Anforderungen der Gebäudeklasse 3 zu erfüllen.
- 3.1.2 Jeder ebenerdige Gruppenraum muss über einen Ausgang ins Freie verfügen (der Ausgang ist über Balkontüren herzustellen). Die Benutzbarkeit muss während der Betriebszeit ständig gewährleistet sein. Der Außenbereich mit Spielflächen ist so anzuordnen, dass er auf direktem Wege aus den Gruppenräumen erreicht werden kann.
- 3.1.3 Gruppenräume in jedem nicht zu ebener Erde liegenden Geschoss müssen über einen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen, da bei der betroffenen Personengruppe der 2. Rettungsweg nicht mit tragbaren Feuerwehrleitern oder Hubrettungsgeräten sichergestellt werden kann.

Der zweite bauliche Rettungsweg kann über Treppen oder zur Überbrückung einer Geschossebene auch über verkehrssichere Rutschen sichergestellt werden.
Dabei sind DIN EN 1176 Spielplatzgeräte, Kinderspielgeräte, Rutschen und DIN EN 1177 Stoßdämpfende Spielplatzböden zu berücksichtigen.

Die Rutschen sind in das Spielkonzept einzubeziehen. Der 2. Angriffsweg für die Feuerwehr (Anleiterbarkeit) muss sichergestellt sein.

Für die Nutzung von Gruppenräumen oberhalb des Erdgeschosses als Kinderkrippe sind Rutschen nicht zulässig.

3.1.4 Rettungswege dürfen die Länge von 35 m nicht überschreiten.

3.1.5 Die Durchgangsbreite eines notwendigen Flures soll mindestens 1,2 m breit sein (Reihengarderoben machen entsprechende Verbreiterungen erforderlich).

- Großflächige Flurbereiche können als Spiel- und Bewegungsfläche genutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass
 - a) eine Fluchtwegbreite von 1,2 m verbleibt
 - b) Sitzmöbel und Tische aus schwerentflammaren Baustoffen B1 bestehen und die notwendige Fluchtwegbreite nicht einengen können
 - c) Dekorationen im Flurbereich mindestens schwerentflammbar B1 und auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt sind
 - d) die Gruppenräume gemäß Nr. 3.1.2 ausgestattet sind.
- Garderobe-Nischen sind in Fluren zulässig.
(Für neue Einrichtungen sollten separate Garderobenräume bevorzugt werden).
- Räume mit besonderen Gefahren der Brandentstehung wie Technik- oder Abstellräume sind mit feuerhemmenden, selbstschließenden Türen T30-RS zu versehen.

- Sollten diese Türen aus betrieblichen Gründen offen gehalten werden, so sind sie mit bauaufsichtlich zugelassenen Haltevorrichtungen auszustatten, die bei Auftreten von Rauch ein selbsttätiges Schließen sicherstellen.
- Soweit innerhalb der Gruppenräume nicht ebenerdige Spielebenen eingerichtet werden, müssen diese optisch und akustisch zur Hauptnutzfläche offen und jede Stelle der Spielebene für Erwachsene erreichbar sein.
- Die Anordnung eines Behinderten-Schrägaufzuges im Zuge einer notwendigen Treppe kann einen 2. baulichen Rettungsweg für alle betroffenen Nutzungseinheiten erforderlich machen.

3.2 Anlagentechnische Maßnahmen

3.2.1 Eine jederzeit leicht zugängliche Notrufübertragung per Telefon muss sichergestellt sein.

3.2.2 Kindertagesstätten müssen über flächendeckende Brandfrüherkennungssysteme verfügen. Als Brandmelder mit der Kenngröße Rauch können z.B. funkvernetzte Rauchwarnmelder nach DIN 14676 verwendet werden.

Das Auslösen eines Rauchwarnmelders muss eine interne Alarmierungseinrichtung aktivieren, deren Alarmsignal im gesamten Nutzungsbereich hörbar sein muss.

3.2.3 Zusätzliche anlagentechnische Maßnahmen können erforderlich werden in mehrgeschossigen Gebäuden, die z.B. offene Geschossverbindungen haben.

- Ist der Flurbereich als Atrium ausgebildet, so sind Rauchabzugsöffnungen gemäß DIN 18232 an oberster Stelle zu schaffen, die bei Auftreten von Rauch selbsttätig öffnen. Die Rauchabzugsöffnungen müssen einen freien Querschnitt von mindestens 1 m² haben. Die Bedienungsstellen des Rauchabzuges sind in der Nähe des Ausganges sowie in der oberen Ebene anzuordnen. An den Bedienungsstellen muss erkennbar sein, ob der Rauchabzug geöffnet oder geschlossen ist. Die Bedienungsstellen sind mit der Aufschrift „Rauchabzug“ deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Bedienung muss von Hand (mechanisch, pneumatisch oder hydraulisch) auch bei Netzausfall möglich sein.
- Soll die Haupteingangstür gegen die Benutzung durch Kinder elektrisch gesichert werden, dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Verriegelungssysteme für Notausgangstüren verwendet werden.
- Es sind geeignete, auf die Nutzung der Räume abgestimmte Selbsthilfeeinrichtungen wie Feuerlöscher, Löschdecken etc. vorzuhalten.

3.3 Betriebliche Maßnahmen

- Ausarbeitung und Bekanntmachung einer Brandschutzordnung nach DIN 14096.
- Einweisung der Gebäudenutzer in die gebäudespezifischen Besonderheiten (Alarmierungseinrichtungen, Löschgeräte, Vorgaben der Brandschutzordnung durch die Leitung der Einrichtung oder die/den Brandschutzbeauftragte(n))
- Regelmäßiges Üben des Verhaltens im Brandfall mit den Kindern und dem Personal (mindestens 1x jährlich). Die Übungen und deren Verlauf sind zu dokumentieren.
- Zusammenarbeit mit Führungskräften der gemeindlichen Feuerwehr im Hinblick auf Erschwernisse des Feuerwehruzuges durch einbruchhemmende Türen,

Fenster o. ä. im Zusammenhang mit einer Objektbegehung.

- Besondere Maßnahmen können darüber hinaus bei der Betreuung behinderter Kinder und für Kinderkrippen erforderlich werden.

Literaturhinweise

- Broschüre „Planung und Bau von Kindertagesstätten“
Herausgeber: Landesjugendamt Hessen, Wiesbaden 1990
- Richtlinien für Kindergärten – Bau und Ausrüstung – GUV-SR 2002
- Räumungsübungen in Kindergärten und Kindertagesstätten
Bezug: Landesfeuerwehrverband Hessen, www.feuerwehr-hessen.de Vorbeugender Gefahrenschutz

zu den Rauchwarnmeldern, die hier bevorzugt eingesetzt werden sollten:

- Schadenprisma
Zeitschrift für Schadenverhütung und Schadenforschung der öffentlichen Versicherungen; Heft 3/99: Wohnungsrauchmelder können Leben retten.
Bezug: Verlag Walter Grützmaker & Co. KG, Gneisenaustraße 41, 10961 Berlin
- VdS 5453: 1999-03 (01): Heimbrandmelder können Leben retten.
Bezug: VdS Schadenverhütung, Schulung und Information, Pasteurstraße 17a, 50735 Köln
- ZVEI-Faltblatt: Heimrauchmelder retten Leben -eine ZVEI-Initiative
Bezug: ZVEI, Fachabteilung Sicherheitssysteme, Stresemannallee 19, 60596 Frankfurt am Main
- Beim Kauf immer auf das VdS-Zeichen achten

